

Pflichtenübertragung am KIT

Dr. Gerhard Frank, KIT-Sicherheitsbeauftragter

Sicherheit und Umwelt

Arbeitsschutz | Strahlenschutz | Umweltschutz

KIT - Universität des Landes Baden-Württemberg und
nationales Forschungszentrum in der Helmholtz- Gemeinschaft

www.kit.edu

KIT ist als juristische Person...

- Arbeitgeber,
- Unternehmer,
- Betreiber,
- Bauherr,
- Dienstherr,
- Genehmigungsinhaber,
- Verantwortlicher,
- Hochschule,
- ...

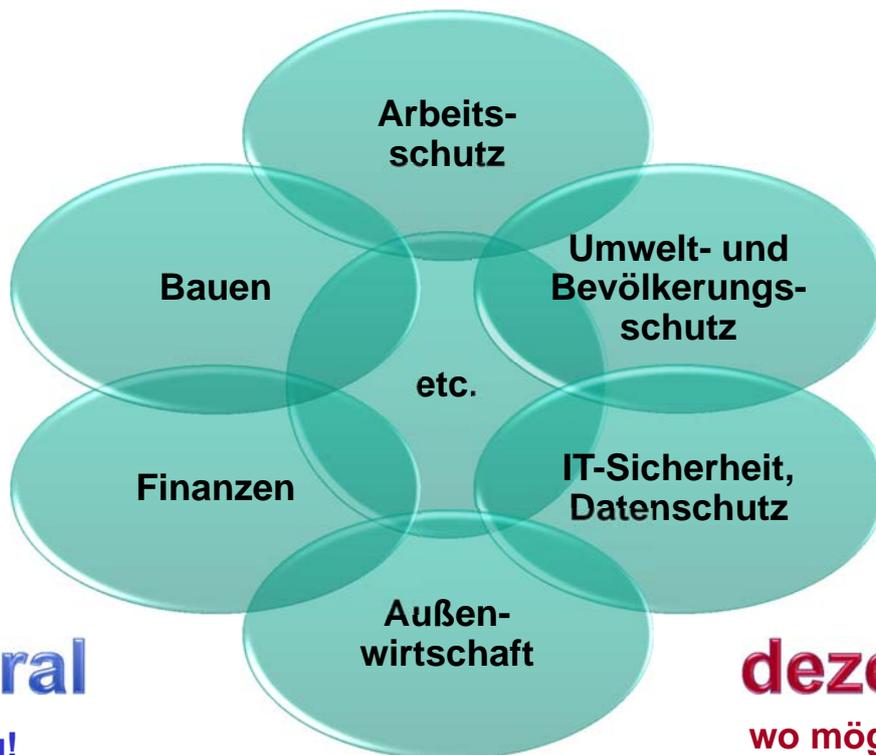


gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften.

Die damit verbundene Verantwortung liegt beim Präsidium.

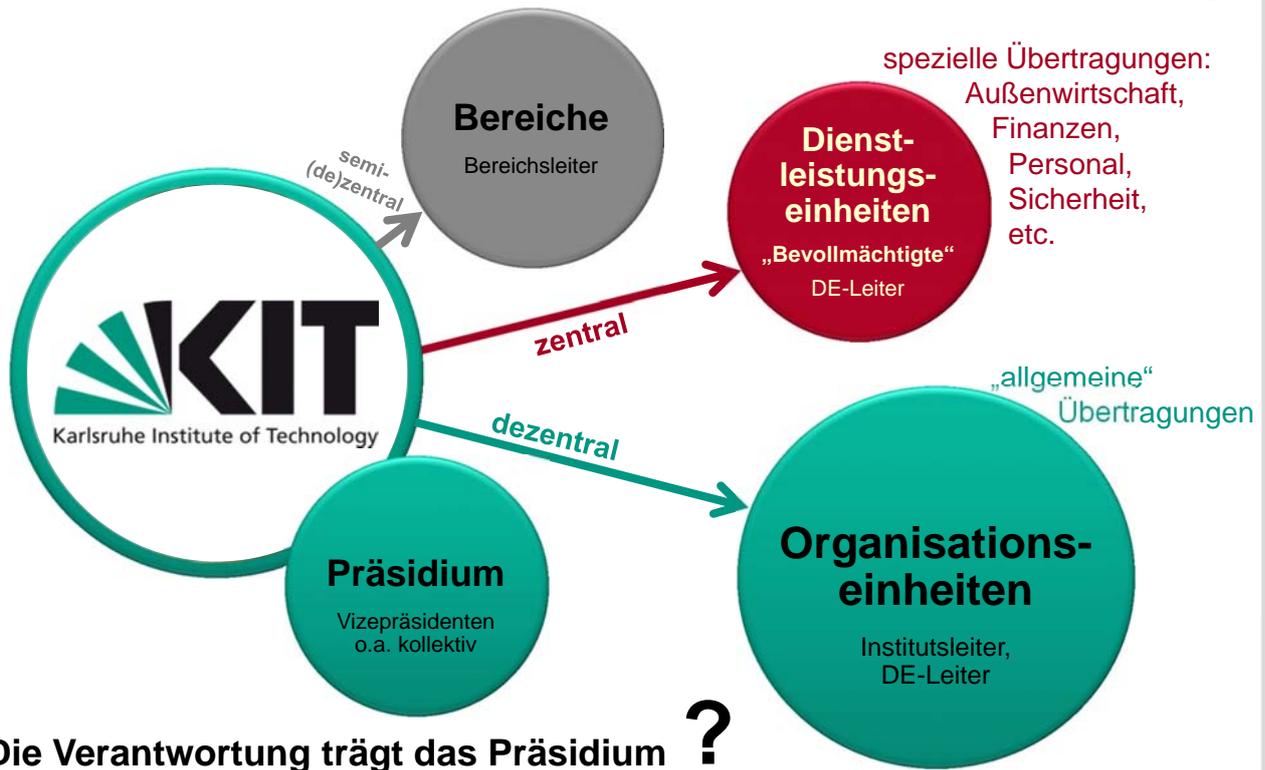
Die zugehörigen Pflichten können übertragen werden.

Themengebiete



zentral
wo nötig!

dezentral
wo möglich!



Handeln für einen anderen (Teil 1)

§ 14 Abs. 1 StGB und **§ 9 Abs. 1 OWiG** (wortgleich):

(1) Handelt jemand...

als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder

als Mitglied eines solchen Organs,...

so ist ein Gesetz... auch auf den Vertreter anzuwenden...

Die Verantwortung trägt das Präsidium!

Ist Verantwortung übertragbar?

Übertragung von Verantwortung?

Beispiel: § 13 ArbSchG

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der... Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ...,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter...,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige... verpflichtete Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Handeln für einen anderen (Teil 2)

§ 14 Abs. 2 StGB und **§ 9 Abs. 2 OWiG** (wortgleich):

Ist jemand...

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

... so ist ein Gesetz... auch auf den Beauftragten anzuwenden...

Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

Handeln für einen anderen (Teil 3)

§ 14 Abs. 3 StGB und **§ 9 Abs. 3 OWiG** (wortgleich):

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

- Arbeitsschutz
 - Produkt-, Betriebs- und Arbeitssicherheit
 - Sozialer Arbeitsschutz
- Umweltschutz
 - Management
 - Immissionsschutz, Störfälle
- Strahlenschutz
- Biologie, Medizin
 - Gentechnik, Biotechnologie, Infektionsschutz
 - Tierschutz
 - Betäubungs- und Arzneimittel
- Chemikalien, Gefahrstoffe
 - Gewässer- und Bodenschutz
 - Wasser, Abfall, Gefahrgut
- Informationstechnologie
 - IT-Sicherheit
 - Datenschutz
- Baurecht
 - Bauen, Brandschutz
 - Energie
- Außenwirtschaft
 - Exportkontrolle
 - Zoll
- Urheberrecht
- Finanzen
 - Steuerrecht
- Hochschulrecht
- Vertragsrecht, Haftung, Strafrecht, Ordnungswidrigkeiten, etc.

Wichtige Aspekte

- Übertragung darf keine (unbeabsichtigten) Lücken aufweisen, ansonsten Gefahr eines Organisationsverschuldens.
- Mit der Übertragung von Pflichten müssen auch die notwendigen Kompetenzen übertragen werden.
- Bereitstellung zentraler Hilfsmittel notwendig (EDV-Systeme, Beratung, Schulung etc.)
- Prozessverantwortung muss festgelegt sein (Sicherheitsbeauftragter? Compliance-Beauftragter?)
- OE-Leiter können (Teile ihrer) Pflichten weiterdelegieren. Empfehlungen hierzu:
 - schriftlich (Musterschreiben wird als Hilfsmittel angeboten)
 - Information an zentrale Stelle
- System soll nicht zu kompliziert sein

Umsetzung am KIT (10-Punkte-Plan)

Mit folgendem 10-Punkte-Plan kann die Pflichtübertragung nachhaltig und sicher gewährleistet werden:

- Festlegung von Zuständigkeitsbereiche
(Zuteilung von Gebäuden, Anlagen etc. zu OE-Leitungen)
- Übertragungsschreiben
- Informationsbroschüre
- KIT-internes Regelwerk
- Informationsplattform im Intranet
- Ansprechpartner
- Hilfsmittel
- Fortbildung
- Organisations- und Verwaltungssystem
- Prozessverantwortung

Punkt 1: Zuständigkeitsbereiche

■ Eindeutige Zuordnung von

- Räumen,
- Gebäuden,
- Verkehrsflächen,
- technischer Gebäudeausrüstung,
- Anlagen und Maschinen

zu Organisationseinheiten

(wichtig v.a. im Zusammenhang mit Arbeitssicherheit und Umweltschutz)

■ Eindeutige Festlegung der Leitung der Organisationseinheit

- eine Person,
 - Aufteilung in Teilinstitute,
 - bei „kollegialer“ Leitung:
 - dokumentierte (und genehmigte) Aufteilung der Zuständigkeiten oder
 - Übertragung auf eine Leitungsperson und Weiterdelegation auf die anderen
- Bringschuld liegt beim Institut!

Punkt 2: Übertragungsschreiben

Zu berufende Personen erhalten ein Übertragungsschreiben (Umfang: 2 Seiten) vor der Berufung.

■ Inhalte des Übertragungsschreibens:

- Zuständigkeitsbereich
- Pflichten
- Kompetenzen
- Hinweis auf Unterstützung

■ Kenntnisnahme wird gegengezeichnet Das Fehlen der Gegengezeichnung entbindet nicht von den Pflichten!

■ Übergangsregelung:

- Bereits berufene Personen erhalten das Übertragungsschreiben rückwirkend.

Punkt 3: Informationsbroschüre

Neuberufene erhalten eine „Handreichung“, in der neben vielen anderen nützlichen Informationen insbesondere auch auf die Thematik der Pflichtenübertragung hingewiesen wird.

- Form: USB-Stick aktuellen Dokumenten
- Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen
- Hinweis auf stets aktualisierten Stand im Intranet
- Beschreibung des Verfahrens zur Pflichtenübertragung am KIT (10-Punkte-Plan)
- weiterführende Links

Punkt 4: KIT-internes Regelwerk

Um Rechtssicherheit zu schaffen ist ein solides KIT-internes Regelwerk erforderlich, das insbesondere die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben innerhalb des KIT beschreibt.

Beispiele sind:

- Zeichnungsregelung,
- Fremdfirmenordnung,
- Abfallordnung,
- Dienstvereinbarungen,
- Dienstanweisungen,
- etc.

Punkt 5: Informationsplattform im Intranet

Stets aktuell gehaltene Informationen zu den einzelnen Fachthemen werden im Intranet des KIT bereit gehalten.

Hierzu steht das „KIT-Informationssystem Sicherheit (KISS)“ zur Verfügung.

Inhalte:

- Rechtsvorschriften
- KIT-internes Regelwerk
- Hilfsmittel
(Dokumentvorlagen, Checklisten)
- Ansprechpartner

Punkt 6: Ansprechpartner

- Zuständige Dienstleistungseinheiten (Fachabteilungen)
AServ, FM, FIMA, HAA, IMA, MED, PSE, RECHT, SUM etc.
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Beauftragte (zentral und dezentral)
 - Abfallbeauftragter
 - Beauftragter für die Biologische Sicherheit
 - Compliance-Beauftragter
 - Datenschutzbeauftragter
 - Gefahrgutbeauftragter
 - Gewässerschutzbeauftragter
 - Immissionsschutzbeauftragter
 - IT-Sicherheitsbeauftragter
 - Projektleiter (Gentechnik, Tierschutz)
 - Sicherheitsbeauftragte
 - Strahlenschutzbeauftragte
 - Tierschutzbeauftragte
- Prozessverantwortlicher für die Pflichtenübertragung

Punkt 7: Hilfsmittel

Es stehen diverse Hilfsmittel zur Verfügung, mit deren Hilfe die übertragenen Pflichten einfacher und rechtskonform erfüllt werden können.

- EDV-Systeme
 - Chemie-Assistent
 - GenTech-Explorer
 - Datenbank für Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
 - Program zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen
 - Datenbank „Wiederkehrende Prüfungen“
- Checklisten
- Formulare
- Dokumentvorlagen

Punkt 8: Fortbildung

Für alle Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten werden regelmäßig durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt.

- Pflichtveranstaltungen!
- Gelegenheit zum kollegialen Austausch
- Forum für Verbesserungsvorschläge

- mögliche Inhalte:
 - aktuelle Themen und Entwicklungen
 - spezielle Themen und Fragestellungen
 - Diskussionsrunden
 - Workshops zur Weiterentwicklung des KIT-internen Regelwerks

Punkt 9: Organisations- und Verwaltungssystem

Die Organisationsstruktur im Hinblick auf die Pflichtenübertragung sollte im zentralen Verwaltungssystem (SAP) verbindlich hinterlegt sein und dort ständig aktuell gehalten werden.

Hier besteht derzeit noch erheblicher Handlungsbedarf!

Punkt 10: Prozessverantwortung

Aufgaben der mit der Prozessverantwortung zur „Übertragung von Unternehmerpflichten“ beauftragten Stelle:

- Allgemeine Beratung
- Ansprechpartner für übergeordnete Fragen
- Erstellen und Adressieren der Übertragungsschreiben
- Verwaltung:
 - Zuständigkeitsbereiche
 - Übertragungen
 - Weiterdelegationen

Derzeit ist die Dienstleistungseinheit „Sicherheit und Umwelt (SUM)“ mit der Prozessverantwortung betraut. Alternativ käme hier auch der zentrale Compliance-Beauftragte in Frage.